

Statuten für Chöre

Der Vorstand des Bistumsverbandes hat Musterstatuten für Kirchenchöre geschaffen. Diese dienen als Raster für das Überarbeiten der choreigenen Statuten. Die Unterlagen können gratis bezogen werden beim Präsidenten des Bistumsverbandes.

Der Vorstand des KMV-BiSG wird immer wieder darauf angesprochen, warum Statuten von Chören und von Regionalverbänden durch den Bischof, beziehungsweise in seiner Vertretung durch den Präses und den Präsidenten des Bistumsverbandes genehmigt werden müssen. Dazu folgende Erklärung: Unsere Chöre und Verbände sind in die katholische Kirchenmusik eingebunden und damit Teil der katholischen Kirche. Die Kirche regelt in Can. 314 ihres Rechtes: „Die Statuten jedwelchen öffentlichen Vereins, ihre Überarbeitung oder Änderung bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Autorität (*d.h. des Bischofs/hg*)...“ Andererseits unterstehen Vereine und Verbände auch dem zivilen Recht unseres demokratischen Staates. Es greifen hier also kirchliches und staatliches Recht ineinander. Dieses duale Kirchensystem ist eine gewachsene (und erkämpfte) Form des Miteinanders. Bischof Markus Büchel schreibt in seinem Hirtenbrief 2008, dass er dankbar sei, dass dieses System in seinem Bistum so vorbildlich funktioniere. Es braucht von demokratischer und von kirchlicher Seite Toleranz, damit dieses kostbare Gut auch für die Zukunft gewahrt werden kann. Der Vorstand hofft, mit dieser Darstellung die Sachlage zu klären.

Der Kirchenmusikverband genehmigt also im Auftrag des Bischofs die Statuten der Chöre. Es ist zweckmässig, diese vor der Verabschiedung durch die Hauptversammlung des Chors dem Bistumsverband einzureichen.

Was muss in den Chorstatuten stehen, damit diese vom Bistumsverband genehmigt werden können?

Die nachfolgenden Art. beziehen sich auf die Musterstatuten.

Zu Art. 2 Im Zweckartikel ist anzuführen:

„Der Chor nimmt seine Rolle als Mitträger der Liturgie im Rahmen der geltenden liturgischen Richtlinien wahr.“

Zu Art.3 Damit Chöre wirklich Mitträger der Liturgie sind, müssen sie die liturgischen Richtlinien kennen und interpretieren können. Darum haben Bistum und Administration vor über 50 Jahren die Diözesane Kirchenmusikschule dkms als kirchenmusikalisches Kompetenzzentrum geschaffen.

Zur Erreichung dieser Ziele setzt sich auf Ebene Kirche Schweiz die Fachzeitschrift „Musik&Liturgie“ ein.

Das sind die Gründe, weshalb die Nutzung dieser Angebote in den Statuten zu erwähnen ist: *„Der Chor nutzt die vielfältigen Aus- und Weiterbildungsangebote der Diözesanen Kirchenmusikschule dkms.“*

„Die Verbandszeitschrift „Musik&Liturgie“ ist das Publikationsorgan des Schweizerischen katholischen Kirchenmusikverbandes SKMV. Der Chor abonniert diese Fachzeitschrift in x Exemplaren.“

Zu Art.7 *„Für die musikalisch-liturgische Programmgestaltung ist der /die Chorleiter/in in Zusammenarbeit mit den Liturgieverantwortlichen der Pfarrei zuständig.“*

Alle anderen Art. kann der Chor nach den örtlichen Gegebenheiten auf der Grundlage von Art.60 ff ZGB selber bestimmen.